



# Förderverein Wilhelm-Busch-Gymnasium Stadthagen e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Wilhelm-Busch-Gymnasium Stadthagen e.V."

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen unter der Nr. 647 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen und wurde am 08.05.1989 errichtet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Wilhelm-Busch-Gymnasiums zu unterstützen und ein Bindeglied zwischen den Eltern, den Schülerinnen und Schülern, den ehemaligen Schülerinnen und Schülern, der Bevölkerung und der Schule zu sein und den Zusammenhalt der ehemaligen Schülerinnen und Schüler untereinander zu fördern.

Er will insbesondere

- a) Vorhaben der Schule, für deren Durchführung öffentliche Mittel nicht zur Verfügung stehen, materiell unterstützen, vor allem durch unentgeltliches Überlassen von Lehr- und Hilfsmitteln zur Benutzung oder zum Verbrauch,
- b) förderungswürdige Schüler/innen im Bedarfsfall materiell unterstützen,

- c) mit kulturellen Organisationen und Einrichtungen zur Unterstützung der Unterrichts - und Erziehungsarbeit des Gymnasiums und zur Orientierung der Eltern in Bildungs- und Erziehungsfragen zusammenarbeiten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für das Wilhelm-Busch-Gymnasium zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden

- a) Eltern und Erziehungsberechtigte, Schüler/innen, ehemalige Schüler/innen, Lehrer/innen und andere Freunde des Gymnasiums,
- b) öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen,
- c) Gesellschaften, Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften, die die Bestrebungen des Vereins zu fördern bereit sind.

Die Mitgliedschaft beginnt durch die Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet in strittigen Fällen der Vorstand.

### §4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

c) durch Streichung von der Mitgliederliste,

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder einmalig der Lastschriftinzug wegen Widerspruchs nicht erfolgte. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

d) durch Ausschluss aus dem Verein,

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrags ist jedem Mitglied freigestellt.

Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt nicht.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

## § 7

### Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden
- b) der 2. Vorsitzenden/ dem 2. Vorsitzenden
- c) der Schriftführerin/ dem Schriftführer
- d) der Kassenwartin/ dem Kassenwart
- e) bis zu fünf Beisitzern

Die Schulleitung kann den Vorstand beraten.

Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden oder deren Vertretung und ein weiteres Mitglied des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach Paragraph 10 entscheidet.

Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis zu 1.000 Euro belasten, bedarf es der Entscheidung der/ des 1. Vorsitzenden oder deren Stellvertretung.

Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 Euro bis 5.000 Euro ist ein Vorstandsbeschluss erforderlich, über mehr als 5.000 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 8

### Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## §9

### Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder deren Vertretung schriftlich oder per E-Mail einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000 Euro ist ein Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit deren Vertretung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 10

### Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Bericht der Kassenprüfung; Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer, die dieses Amt jedoch nicht länger als zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre ausüben dürfen,

- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Website des Wilhelm-Busch-Gymnasiums Stadthagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 12

### Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/ dem 1. Vorsitzenden oder deren Vertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin/ einen Leiter.

Das Protokoll wird von der Schriftführerin/ dem Schriftführer geführt. Ist diese/dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleitung eine Protokollführerin/ einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin/ /der Versammlungsleiter.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, für den Auflösungsbeschluss außerdem die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder erforderlich.

Sind bei dieser Versammlung weniger als zwei Drittel aller Mitglieder anwesend, so darf eine neue Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der nunmehr Erschienenen beschließen, sofern bei der Einberufung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin/ kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name der Versammlungsleiterin/ des Versammlungsleiters
- c) Name der Protokollführerin /des Protokollführers,
- d) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- e) die Tagesordnung,
- f) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
- g) bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## § 13

### Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## §14

### Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## § 15

### Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/ der 1. Vorsitzende und die/ der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schaumburg als Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Wilhelm-Busch-Gymnasiums Stadthagen zu verwenden hat.



Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.04.2018 verabschiedet.

Stadthagen, den

Unterschriften